

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Cornelia Behm, Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/2383 –**

### **Verbraucherschutz in Europa**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Europäische Parlament hat mit seiner Entschließung vom 9. März 2010 zum Verbraucherschutz (2009/2137(INI)) die bedeutende Rolle der Verbraucherpolitik für den europäischen Binnenmarkt betont. Die Europaparlamentarier stellen fest, dass die Ausgaben der Verbraucherinnen und Verbraucher die Hälfte des Wohlstands in der Europäischen Union generieren.

Ein hohes Verbraucherschutzniveau ist maßgeblich für die positive Entwicklung des Binnenmarktes. Effiziente Verbrauchermärkte sind die entscheidenden Triebkräfte für den Wettbewerb und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger in den europäischen Mitgliedstaaten.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments benennt viele Defizite in der institutionellen Verbraucherschutzstruktur, in der Marktüberwachung und in der Rechtsdurchsetzung. Die Mitgliedstaaten werden mehrfach aufgefordert, Vorschläge zu prüfen und Initiativen zu ergreifen.

1. Welche politischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2010 zum Verbraucherschutz?

Die Bundesregierung sieht sich grundsätzlich in ihren verbraucherpolitischen Zielen und Maßnahmen bestätigt. Transparente Angebote, der rechtliche Schutz der Verbraucherinteressen sowie effektive Rechtsdurchsetzung sind entscheidende Voraussetzungen dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher souverän entscheiden können. Kernanliegen der Verbraucherpolitik der Bundesregierung sind daher vorsorgender Schutz des Verbrauchers da, wo es sinnvoll und nötig ist, und ein möglichst großer Entscheidungsspielraum für Verbraucherinnen und Verbraucher in allen übrigen Bereichen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen sicher und eigenverantwortlich auf den Märkten agieren können.

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 8, 9, 11, 12, 16, und 17 verwiesen.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Befürchtung, dass die Aufteilung der Zuständigkeit innerhalb der EU-Kommission für Verbraucherschutz zu einer Fragmentierung und nachlassenden Aufmerksamkeit führen wird?

Mit dem Vertrag von Lissabon wird die Bedeutung der Verbraucherpolitik in der Europäischen Union gestärkt. Dem Verbraucherschutz als Querschnittsklausel kommt damit horizontale Bedeutung zu. Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes bei der Festlegung und Durchführung der anderen Unionspolitiken und -maßnahmen ist nach dem Vertrag horizontal Rechnung zu tragen.

Die Befürchtung, dass die Aufteilung der Zuständigkeit und die organisatorische Einbettung in verschiedene Generaldirektionen zu einer geringeren Aufmerksamkeit und Wirksamkeit der Verbraucherpolitik führt, teilt die Bundesregierung nicht. Es liegt in der Natur der Verbraucherpolitik, in viele Politikfelder hineinzuwirken und mit ihnen verknüpft zu sein. Verbraucherpolitik ist auf EU-Ebene ebenso wie auf nationaler Ebene eine Querschnittsaufgabe, die eine Verteilung fachlicher Zuständigkeiten mit sich bringt. Die Vielzahl der Themen in diesem Politikfeld hat eine hohe Aufmerksamkeit für verbraucherpolitische Fragen zur Folge. Darüber hinaus sichert das Kollegialitätsprinzip der EU-Kommission eine enge Verzahnung der verschiedenen Politikbereiche.

3. Hat sich die Bundesregierung für ein eigenes Kommissionsmitglied für Verbraucherschutz eingesetzt, und wenn nein, welche Gründe standen dagegen?

Der Präsident der Europäischen Kommission legt den Zuständigkeitsbereich für die Mitglieder der Kommission fest.

4. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Europäischen Parlaments nach einem öffentlichen, jährlichen Bericht jeder Generaldirektion zum Verbraucherschutz?

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich das Anliegen des Europäischen Parlaments, sicherzustellen, dass Verbraucherinteressen bei der Festlegung und Durchführung anderer Unionspolitiken Rechnung getragen wird. Grundsätzlich können Berichtspflichten dazu beitragen, die Verantwortlichkeit für die Berücksichtigung eines Politikfeldes zu stärken. Ob jedoch eine jährliche Berichtspflicht für jede Generaldirektion ein geeignetes Instrument ist, wird bezweifelt und wird insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaues kritisch bewertet.

Der Rat hat die EU-Kommission gebeten, über die erzielten Fortschritte der Verbraucherpolitik zu informieren und darüber hinaus bis März 2011 einen Halbjahresbericht über die Durchführung der verbraucherpolitischen Strategie und bis Dezember 2015 einen Ex-post-Evaluierungsbericht vorzulegen.

5. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung die Einrichtung einer Europäischen Verbraucheragentur für unterstützenswert?

Die Bundesregierung steht der Einrichtung neuer EU-Agenturen grundsätzlich kritisch gegenüber. Erinnert sei in diesem Zusammenhang auch an den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16. Januar 2008 (Bundestagsdrucksache 16/7746).

6. Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Einrichtung eines nationalen Verbraucherbeauftragten geprüft bzw. wann liegt ein Prüfergebnis vor?

Die Bundesregierung sieht die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung als ein sowohl für Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für Unternehmen sinnvolles Instrument an, um kostengünstig und rasch in Streitfällen zu einer Einigung zu kommen. Die außergerichtliche Streitbeilegung durch Schlichtungsstellen bzw. Ombudsmänner hat demzufolge auch in Deutschland einen hohen Stellenwert. Auf der Grundlage der Empfehlung der EU-Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (98/257/EG), sind derzeit aktuell 203 Einrichtungen in Deutschland zur Streitschlichtung bei der EU-Kommission notifiziert.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass verstärkt die außergerichtliche Streitschlichtung als eine wichtige Alternative zur Durchsetzung von Ansprüchen auf dem Rechtsweg zum Einsatz kommt. Auch die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. geht auf die Initiative der Bundesregierung zurück.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Kommunikationsstrategie, die jungen Verbraucherinnen und Verbraucher mit verständlichen Informationen versorgen soll, zu entwickeln?

In Deutschland werden eine unabhängige Information und Beratung durch verschiedene Institutionen und Verbraucherorganisationen gewährleistet.

Bei Jugendlichen sind Information und Beratung Grundvoraussetzungen für Chancengleichheit und Teilhabe an der Gesellschaft. Mit dem Projekt „Qualifizierung der Jugendinformation – Integrations- und Partizipationschancen von Jugendlichen verbessern“ ([www.Jugendinfonetz.de](http://www.Jugendinfonetz.de)) fördert die Bundesregierung die bundesweite Vernetzung von lokalen, regionalen und nationalen Jugendinformationsdiensten. Ziel des Netzwerkes ist es, Grundlagen für qualitativ hochwertige Jugendinformation im gesamten Bundesgebiet zu schaffen. Konzeptionell orientiert sich das Netzwerk an den Anregungen aus dem Weißbuch-Prozess für eine europäische Jugendpolitik.

Neben diesem allgemeinen Ansatz zur Jugendinformation ist es der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu stärken. Dabei nimmt sie auch die spezifischen, mit den neuen Medien einhergehenden Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen durch problematische Medieninhalte sehr ernst. Ziel ist es, junge Menschen zu befähigen, verständlich und eigenverantwortlich mit den Medien sowie dem Medienangebot umzugehen (soziale Medienkompetenz) und zu problematischen Inhalten kritische Distanz zu wahren (medienkritische Kompetenz).

Maßnahmen zur Vermittlung und Stärkung der Medien-(erziehungs)-kompetenz von Eltern und pädagogischen Fachkräften sowie Kindern und Jugendlichen bilden einen Schwerpunkt der Arbeit der Bundesregierung. Besonderes Augenmerk richtet sie dabei auf den Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (zum Beispiel im Rahmen der Projekte: „Jugend online“ – [www.netzcheckers.de](http://www.netzcheckers.de), „Kindersuchmaschine Blinde Kuh“ – [www.blinde-kuh.de](http://www.blinde-kuh.de) oder der Kampagne „Watch your web“). Eltern und Erziehende werden mit entsprechenden Initiativen darin gefördert, sich aktiv mit dem Medienkonsum ihrer Kinder auseinanderzusetzen (zum Beispiel im Rahmen der Initiative „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen“, die das Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend in Partnerschaft mit ARD, ZDF, Vodafone und TV Spielfilm durchführt).

8. Welche finanziellen und personellen Ressourcen hält die Bundesregierung zur Durchführung und Weiterentwicklung des Verbraucherbarometers vor?

Für die deutsche Beteiligung am Verbraucherbarometer werden keine speziellen finanziellen und personellen Ressourcen vorgehalten. Es handelt sich beim Verbraucherbarometer um eine Aktivität der EU-Kommission, die auch grundsätzlich in deren finanzieller Verantwortung liegt.

9. Welche konkreten legislativen Initiativen und politischen Maßnahmen hält die Bundesregierung nach Auswertung des letzten Verbraucherbarometers für angezeigt?

Das Verbraucherbarometer wird ab dem Jahr 2010 in zwei Teilen veröffentlicht. Die vorliegende Frühjahrsausgabe befasst sich mit der Integration des EU-Einzelhandelsbinnenmarkts als Ganzes und mit den einzelstaatlichen Gegebenheiten im Verbraucherbereich. Konkreter gesetzlicher Handlungsbedarf lässt sich hieraus noch nicht folgern. Die Bundesregierung sieht sich aber auch durch die Ergebnisse dieses Barometers in der grundsätzlichen Ausrichtung ihrer Verbraucherpolitik bestätigt. Nach den Feststellungen der EU-Kommission liegt das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Angemessenheit des Verbraucherschutzes ganz deutlich über dem EU-Durchschnitt. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für eine den berechtigten Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung tragende Fortentwicklung des Verbraucherschutzes an Hand der Leitlinien, wie sie der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vorgibt, einsetzen.

10. Welche Maßnahmen zur Erleichterung des Anbieterwechsels insbesondere bei Bank- und Energiedienstleistungen hat die Bundesregierung geplant?

Bei Bankdienstleistungen besteht in Deutschland ein hoher Wettbewerb. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher bestehen vielfältige und ausreichende Möglichkeiten zum Wechsel der Bank.

Zum Wechsel des Energieanbieters soll geregelt werden, dass ein Anbieterwechsel nicht länger als drei Wochen dauern darf. Diese geplante Regelung ist Teil der Umsetzung des dritten EU-Binnenmarktpakets, das bis März 2011 umzusetzen ist.

11. In welchen Bereichen des Verbraucherbarometers hält die Bundesregierung weitergehende Analysen und Vervollständigung der Daten für erforderlich?
12. Welche Forschungsaufträge hat die Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Analytik des Europäischen Verbraucherbarometers in Auftrag gegeben?

Die Fragen 11 und 12 werden im Zusammenhang beantwortet.

Das zwischenzeitlich in dritter Ausgabe vorliegende EU-Verbraucherbarometer ist ein von der EU-Kommission entwickeltes Instrument, um den Schlussfolgerungen aus der Mitteilung der Kommission „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“ (KOM(2007) 724 endgültig) Rechnung zu tragen. Danach

müssen sich Maßnahmen mehr auf Fakten stützen und ergebnisorientierter sein. Die EU-Kommission hat im dritten Verbraucherbarometer erneut deutlich gemacht, dass „weitere Bemühungen erforderlich sind, um eine Reihe verständlicher und zuverlässiger Indikatoren bereitzustellen“; diese Einschätzung wird aus Sicht der Bundesregierung geteilt, die immer darauf hingewiesen hat, dass eine seriöse Evaluierung der Märkte voraussetzt, dass die zugrunde liegende Datenbasis belastbar und verlässlich ist. Vergleichbarkeit, Objektivität und Verifizierbarkeit müssen gewährleistet sein. Es ist nach Auffassung der Bundesregierung vorrangig Aufgabe der EU-Kommission, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der künftigen Verbraucherbarometer die Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der erhobenen Daten in der EU-27 gesichert sind; eigene Forschungsaufträge wurden nicht vergeben.

13. Welche Behörde übernimmt die Aufgabe der nationalen Preisbeobachtungsstelle, die die Daten für das Verbraucherbarometer erhebt?
14. Welche Daten erfassen diese nationale Preisbeobachtungsstelle zur Weiterleitung an Eurostat?
15. Wo werden die Daten dieser nationale Preisbeobachtungsstelle veröffentlicht?

Die Fragen 13, 14 und 15 werden im Zusammenhang beantwortet.

Das Statistische Bundesamt hat in den Jahren 2008 und 2009 ausgewählte Daten zum Indikator Preisniveau für die Entwicklung des Verbraucherbarometers zur Verfügung gestellt.

Das Statistische Bundesamt hat Eurostat Informationen über den Durchschnittspreis, die Streuung der Preise und die Anzahl der zur Berechnung verwendeten Preise für ausgewählte Güter zur Verfügung gestellt. Die Informationen für diese neue Datenanforderung wurden aus der bestehenden Erhebung für den Verbraucherpreisindex abgeleitet. Im Rahmen dieser Statistik stehen unter anderem Informationen über den Preis eines Gutes und dessen Merkmale zur Verfügung. Da der Zweck der Verbraucherpreisstatistik allerdings im zeitlichen Preisvergleich besteht, können die für das Verbraucherbarometer benötigten Informationen über Preisniveaus nur eingeschränkt und mit hohem Aufwand abgeleitet werden. Hintergrund hierfür ist, dass die in der Verbraucherpreisstatistik verwendete Güterbeschreibung relativ weit ist und explizit regionale Unterschiede berücksichtigt. Um Aussagen über das Preisniveau eines Gutes machen zu können, wird dagegen eine ausreichend große Anzahl von Erhebungsdaten zu homogenen Gütern benötigt.

Die Daten wurden im Rahmen des Consumer Markets Scoreboard der EU-Kommission (Verbraucherbarometer zur Überwachung von verbraucherrelevanten Ergebnissen im Binnenmarkt) veröffentlicht. Informationen finden sich im Internet unter folgender Adresse: <http://ec.europa.eu>.

16. Wie setzt die Bundesregierung die Empfehlung einer jährlichen allgemeinen Marktüberwachung um?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10. Juni 2008 (Bundestagsdrucksache 16/9531) deutlich gemacht, dass sie eine flächendeckende Marktkontrolle ex-ante für ordnungspolitisch nicht vertretbar hält und dass dies auch nicht dem Wettbewerbsrecht, das Ex-post Einzelfälle wettbewerbswidrigen Verhaltens erfasst, entspricht. Diese Auffassung hat die Bundesregierung in

ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Zeil, Hans-Michael Goldmann, Markus Löning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/9931) bestätigt. Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest.

17. Beteiligt sich Deutschland an der flächendeckenden Überprüfung verschiedener Sektoren auf Einhaltung von EU-Vorschriften?

Deutschland hat sich bereits in der Vergangenheit an den als „sweep“ bezeichneten konzertierten Durchsetzungsmaßnahmen aktiv beteiligt und wird dies auch künftig tun. Im Jahr 2008 fand der „sweep“ zu Angeboten von Mobilfunkanwendungen im Internet statt; im Jahr 2009 zu Angeboten von Elektronikprodukten im Internet; 2010 befasste sich der „sweep“ mit dem Verkauf von Tickets für Sport- und Kulturveranstaltungen im Internet.

18. Welche Daten zur Sicherheit von Konsumgütern meldet die Bundesregierung an die Europäische Kommission?

Im Rahmen ihrer Verpflichtungen, die sich aus Artikel 11 ff. der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit sowie aus Artikel 22 f. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten ergeben, meldet die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission über das gemeinschaftsweite Schnellwarnsystem für Produkte des Nichtlebensmittelbereichs RAPEX Verbraucherprodukte, die Gegenstand von Marktüberwachungsmaßnahmen waren, weil von ihnen ein Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher ausgehen kann. Die genannten Rechtsvorschriften regeln, welche Daten der Europäischen Kommission jeweils im Einzelnen zu melden sind.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung dem Bundestag im Jahr 2010 einen Bericht zur Sicherheit von Konsumgütern, insbesondere zu Schadstoffbelastungen, Unfällen, Verletzungen und sonstige Gefahren, vorzulegen?

Informationen zur Sicherheit von Verbraucherprodukten werden in Form jährlicher Berichte durch verschiedene Bundesbehörden publiziert. Hierbei seien beispielhaft genannt die Publikation des Bundesinstituts für Risikobewertung „Ärztliche Mitteilungen bei Vergiftungen“, in Bezug auf kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände der „Bericht zur Lebensmittelsicherheit“ des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie die Veröffentlichung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin „Gefährliche Produkte – Informationsdienst zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz GPSG“.



